

Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten an Schulen (Niedersachsen)

Rd.Erl. d. MK vom 5.5.2004 - 201/104 - 81 005 / 03 211/27 - VORIS 22 410

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Falle aus einem **Budget** getragen, das von der Schulbehörde an Stelle von sonst zustehenden Lehrerstunden gewährt wird.

Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingent erhalten die Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit in Kooperation mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Die Schulen können dabei auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- **Kooperationsverträge** mit außerschulischen Anbietern und Partnern und
- Einsatz außerschulischer Fachkräfte im Rahmen von **befristeten freien** Dienstleistungsverträgen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind den Schulen die haushalts- und personalwirtschaftlichen Befugnisse übertragen worden.

Im Einzelnen werden dazu die nachfolgenden Hinweise und Regelungen gegeben:

1. Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote sollen die Schulen vorzugsweise Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern zur Bereitstellung von Personal treffen.

Sofern für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen mit bereichsspezifischen Vorgaben zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden, sind diese bei der Vereinbarung von Kooperationsverträgen zu beachten. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, so sollen entsprechende Angebote aus dem jeweiligen Bereich vorrangig in Kooperation mit den jeweiligen örtlichen Anbietern und Partnern durchgeführt werden.

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages (*s. Muster in Anlage 1*) verpflichtet sich ein Kooperationspartner, das für die Durchführung eines Angebots erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen oder ein Angebot selbst durchzuführen.

Der Kooperationspartner erhält dafür eine pauschalierte Personalkostenerstattung, die sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Personalkosten an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung nach den Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung des BAT zu orientieren hat. Der Personalkostenbetrag berechnet sich demnach aus dem auf der Grundlage des BAT fiktiv festzusetzenden Vergütungssatz.

Zur Orientierung ist in der *Anlage 2* ein Auszug aus dem aktuellen Vergütungstarifvertrag mit den für einzelne Vergütungsgruppen maßgeblichen Stundenvergütungen beigefügt.

Die dort aufgeführten Stundensätze sind auf der Basis von Zeitstunden ermittelt. Sofern ein Kooperationsvertrag sich auf Angebote für feste Schülergruppen bezieht, ist eine Zeitstunde einer Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) gleichzusetzen; in diesem Fall sind anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten. Im Zweifelsfall ist hinsichtlich der zu vereinbarenden Vergütung vor Abschluss eines Kooperationsvertrages die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

Die Zahlung der Personalkostenerstattung wird ebenfalls durch die jeweils zuständige Schulbehörde veranlasst, der die Schule unverzüglich eine Kopie des Kooperationsvertrages zuleitet. Der Schulbehörde bleibt ebenfalls jede Änderung der Kooperationsvertrag mitzuteilen.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen ist gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) mitbestimmungspflichtig.

2. Einsatz außerschulischer Fachkräfte für ganztagspezifische Angebote

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote haben die Schulen die Möglichkeit, mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Mittelkontingent außerschulische Fachkräfte im Rahmen von freien Dienstleistungsverträgen zu gewinnen und befristet zu beschäftigen.

Bei diesen so genannten freien Dienstverträgen oder auch freien Mitarbeiterverhältnissen soll es sich nicht um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handeln, bei dem maßgeblich auf die persönliche Abhängigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten zu seinem Arbeitgeber abzustellen wäre. Vielmehr zeichnet sich das für diesen Einsatz vorgesehene freie Mitarbeiterverhältnis dadurch aus, dass der Gegenstand der Tätigkeit und der

Arbeitsauftrag konkret im Vertrag anzugeben sind, darüber hinaus aber ein Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht besteht. Bei einem freien Mitarbeiterverhältnis wird nur die reine Tätigkeit geschuldet und es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Aufgaben. Beschäftigten im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt.

Sie müssen sich selbst sozialversichern – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – und führen auch selbst die Einkommenssteuer ab. Eine persönliche Abhängigkeit und damit ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor.

Die außerschulischen Fachkräfte werden im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zur Durchführung von ganztagspezifischen Angebotsthemen jeglicher Art in der Regel für die Dauer eines Schuljahres oder Schulhalbjahres eingesetzt. Ein solcher freier Dienstleistungsvertrag kann aber auch für bestimmte Projekte, Gastaufträge oder Vorträge vergeben werden.

Hinsichtlich der Vergütung bzw. des Honorars für solche Einsätze ist grundsätzlich eine freie Vereinbarung im Rahmen des vorhandenen Mittelkontingents möglich. Allerdings sind bei solchen freien Vereinbarungen auch die Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes, wie sie sich aus der Landeshaushaltsordnung ergeben, zu beachten. Das bedeutet, dass der zu vereinbarende Vergütungssatz bzw. das Honorar sich hinsichtlich der Höhe an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung einer oder eines im Landesdienst Beschäftigten unter Berücksichtigung der Eingruppierungsmerkmale der Vergütungsordnung des BAT für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes zu orientieren haben. Zur Orientierung dient gleichermaßen der in der *Anlage 2* beigefügte Auszug aus dem aktuellen Vergütungstarifvertrag mit den für einzelne Vergütungsgruppen für Zeitstunden maßgeblichen Vergütungssätzen. Sofern die außerschulischen Fachkräfte im Rahmen von Angeboten für feste Schülergruppen tätig sind, ist eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wie eine Zeitstunde abzurechnen; in diesem Fall sind ebenfalls anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten.

Soweit für einzelne Angebotsbereiche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und zuständigen Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden, die bereichsspezifische Vorgaben enthalten, sind diese zu beachten.

Anlage 3 enthält einen Mustervertrag für den Abschluss eines freien Mitarbeiterverhältnisses.

Der Abschluss von freien Mitarbeiterverhältnissen ist personalvertretungsrechtlich nicht beteiligungspflichtig, da diese Personen in keinem arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnis zur Schulleitung stehen.

Zur Abwicklung der Vergütungsleistung bzw. des Honorars hat die jeweilige Schule dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) unverzüglich nach Vertragsabschluss die erforderlichen Personalangaben und eine Vertragskopie zuzuleiten.

Das für die Tätigkeit geschuldete Honorar wird durch das NLBV monatlich nachträglich überwiesen. Hierzu hat die Schule dem NLBV ebenfalls jeweils am Monatsende eine Honorarabrechnung (*Anlage 4*) vorzulegen.

– K o o p e r a t i o n s v e r t r a g –

Zwischen

- 1) dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin / den Leiter der *[Schule]*
und
- 2) *[Kooperationspartner]* – im folgenden Kooperationspartner genannt –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Kooperationspartner die Durchführung *[Aufgabenbeschreibung]* übernimmt.

§ 2

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages der Schule *[Schule]* zur Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen/die in § 1 beschriebene Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Bereitgestelltes Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Es untersteht gleichwohl der staatlichen Schulaufsicht und den Weisungen der Schulleitung.

Es hat die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Konferenzbeschlüsse der Schule zu beachten.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Ausfall einer Person, z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit, sorgt er für die Bereitstellung einer Ersatzkraft.

§ 3

Das Land zahlt dem Kooperationspartner für seine Leistungen einen pauschalierten Personalkostenbetrag, mit dem alle Ansprüche, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben könnten, abgegolten sind. Insbesondere obliegt es dem Kooperationspartner, für die Abführung etwaiger Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge einzustehen.

Der Kooperationspartner leitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Tätigkeit einen Personalbogen für das jeweils vorgesehene Personal mit folgenden Angaben zu: *Name, Vorname, Alter, Telefonnummer/ Adresse, Qualifikation und sonstige berufliche Tätigkeit*. Die Schule behandelt diese Angaben vertraulich und vernichtet den Personalbogen unverzüglich nach Ende der Tätigkeit des Personals an der betreffenden Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem damit beauftragte Lehrkraft weist das Personal in seine Tätigkeit ein.

Der pauschalierte Personalkostenbetrag beträgt _____ (je geleisteter Angebotsstunde berechnet in Unterrichtsstunden (= Zeit)stunden).

Die zuständige Kasse des Landes überweist den sich monatlich ergebenden Betrag auf das vom Kooperationspartner angegebene Konto zum Ende eines Monats.

§ 4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Der Vertrag ist bis zum _____ [Ende des jeweiligen Schul(halb)jahres] befristet.

[Unterschriften]

- Freier Dienstleistungsvertrag -

Zwischen

der [Schule] – im folgenden Auftraggeber genannt –

und

Frau / Herrn – im folgenden Auftragnehmer/-in genannt –

[Anschrift]

wird folgendes freies Mitarbeiterverhältnis geschlossen:

§ 1

Der / die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich befristet vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] folgendes Angebot / folgenden Auftrag durchzuführen:

Dabei wird eine Stundenzahl von _____ (wöchentlich) zu Grunde gelegt.

Die Angebots-/Auftragszeiten werden unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur der Schule in Abstimmung mit der/dem Auftragnehmer/-in vereinbart.

Der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich,

- die übernommene Tätigkeit persönlich auszuüben,
- sich während der Veranstaltungen nicht parteipolitisch zu betätigen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte zu unterlassen.

§ 2

Der/die Auftragnehmer/-in erhält für seine/ihre Tätigkeit ein Honorar von _____ Euro (insgesamt/je vereinbarter und geleisteter (Unterrichts-)Stunde).

Die Auszahlung des Honorars erfolgt monatlich nach Ableistung der vereinbarten Tätigkeit und wird auf das folgende Konto

Nr. _____

bei _____

BLZ _____

überwiesen.

Die Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben obliegt dem/der Auftragnehmer/-in.

Etwaiige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 3

Der/die Auftragnehmer/-in führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er/sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten. Der Auftrag ist nach den Erfordernissen der pädagogischen Zielsetzung des Ganztagsangebots der Schule auszurichten. Weisungen an den Auftragnehmer werden darüber hinaus nicht erteilt.

§ 4

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat der/die Auftragnehmer/-in die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

Ausgefallene Stunden werden nicht vergütet. Sie können nach Rücksprache mit und Zustimmung durch den Auftraggeber gegen Vergütung nachgeholt werden.

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

[Ort / Datum]

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)